

Satzung der Fachgesellschaft für Kinderpathologie

Die im folgenden Text verwendeten geschlechtsspezifischen Ausdrücke wurden aufgrund der besseren Lesbarkeit in ihrer männlichen Form verwendet. Sie gelten aber gleichermaßen für beide Geschlechter.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fachgesellschaft für Kinderpathologie“.
2. Die Fachgesellschaft für Kinderpathologie soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt sie den Namenszusatz „e.V.“.
3. Sitz der Fachgesellschaft ist Bayreuth
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereines

1. Der Zweck der Vereines „Fachgesellschaft für Kinderpathologie" ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung:
 - a. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung für Erkrankungen und Entwicklungsstörungen der Embryonal-, Fetal- und Perinatalzeit sowie der Kindheit und Jugend zum Zweck der Qualitätssicherung und Standardisierung der Diagnostik sowie der Verankerung des speziellen kinderpathologischen Wissens in der allgemeinen Pathologie.
 - b. Zur Förderung des Vereinszweckes soll die Pflege guter Beziehungen zu nationalen und internationalen Gesellschaften für Pathologie, Kinderpathologie, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde, Perinatale Medizin, Neonatologie, Embryologie, Humangenetik, Molekularpathologie und -biologie sowie den Grundlagenwissenschaften beitragen.
 - c. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen im Fachgebiet der Kinderpathologie.
 - b. Die Organisation und Vergabe von Forschungsprojekten sowohl innerhalb der Fachgesellschaft als auch in Zusammenarbeit mit den oben genannten nationalen und internationalen Gesellschaften anderer Fachrichtungen.
 - c. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Kinderpathologie.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:

- a. Die Fachgesellschaft für Kinderpathologie soll ihren Zweck vordringlich durch die ehrenamtliche Mitarbeit der Mitglieder erreichen. Die Mittel der Fachgesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der benötigte Bedarf an Geldmitteln soll ausschließlich über Spenden finanziert werden.
- b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Mitgliedschaft

Mitglied der Fachgesellschaft kann jeder Arzt oder Naturwissenschaftler werden, der die in der Satzung formulierten Zwecke und Aufgaben akzeptiert und vertritt.

1. Ein Beitritt erfordert einen formlosen Antrag beim Vorstand der Fachgesellschaft. Dieser entscheidet über eine Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsstellenden ehestmöglich schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis geführt. Dazu müssen persönliche Daten zur Erreichbarkeit im Mitgliederverzeichnis hinterlegt werden. Die Fachgesellschaft für Kinderpathologie verpflichtet sich, diese Daten vertraulich zu behandeln und nur mit Erlaubnis des Mitgliedes weiterzugeben.
3. Alle Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar.
4. Von den Mitgliedern der Fachgesellschaft wird erwartet, durch ihren persönlichen Einsatz mit Forschungsbeiträgen, Teilnahme an den von der Fachgesellschaft organisierten Veranstaltungen und Übernahme von Aufgaben den Zweck der Gesellschaft voranzutreiben.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen und ist mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.
7. Ein Ausschluss aus der Gesellschaft kann bei Verhalten, das den Ruf oder das Vermögen des Vereines beschädigt, vom Vorstand verhängt werden. Dem Auszuschließenden muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.
8. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann bindend.

§4. Mitgliedsbeiträge

Es sollen keine Mitgliedsbeiträge eingehoben werden.

§5. Organe des Vereines

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind innerhalb der Fachgesellschaft folgende Organe vorgesehen:

Vorstand

bestehend aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender

Beirat

bestehend aus

- Schriftführer
- Kassenwart
- 2-3 wissenschaftlichen Beiräten

Mitgliederversammlung

bestehend aus

den im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern.

§6. Vereinsvorstand und Beirat

Der Vorstand vertritt die Fachgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat darauf zu achten, dass die Ziele des Vereines verfolgt werden und dass Ruf und Vermögen der Gesellschaft nicht beschädigt werden. Alle drei Vorsitzenden sollen gemeinsam handeln, um so die Mehrheit der Vereinsmitglieder zu vertreten. In seine Entscheidungen kann der Vorstand die Beiräte miteinbeziehen.

Wahl von Vorstand und Beirat

Die Vorsitzenden werden aus den Reihen der Mitglieder für 3 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal in direkter Folge möglich.

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen in geheimer Wahl. Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

Wahlvorschläge sind den Vorsitzenden bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden bilden die übrigen Vorsitzenden bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung den alleinverantwortlichen Vorstand.

Bei Bedarf kann ein Mitglied des Beirates interimsmäßig weitere Aufgaben übernehmen.

Falls bei einer Wahl kein eindeutiges Ergebnis erzielt wird, bleibt der Vorstand bis zum Erreichen eines eindeutigen Ergebnisses im Amt. In diesem Fall sollte sobald als möglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitglieder des Beirates werden von den Mitgliedern vorgeschlagen und von den Vorsitzenden eingesetzt. Sollte sich nicht für jede Position ein Mitglied finden, können auch mehrere Funktionen von einem Mitglied übernommen werden. Die wissenschaftlichen Beiräte müssen nicht zwingend Mitglieder der Fachgesellschaft sein, sollten aber ein umfassendes, anerkanntes Wissen über das Fachgebiet besitzen. Nationale oder internationale Experten aus den Reihen der Mitglieder sind aber zu bevorzugen. Der Beirat wird nach der Wahl eines Vorstandes bestellt. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung kann jederzeit ein anderes Mitglied vom Vorstand mit den Aufgaben betraut werden. Die Änderungen sollen den Mitgliedern zeitnah per email mitgeteilt werden.

Aufgaben des Vorstandes

Alle drei Vorsitzenden sollen gemeinsam handeln.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Alternativ kann auch schriftlich im Umlaufverfahren beschlossen werden. Bei email- Umlaufverfahren ist eine qualifizierte Signatur der Unterzeichnenden nötig.

Sollte keine Mehrheit erreicht werden, muss der Beirat in die Beschlüsse einbezogen werden. Auch dann ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Die Vorstandssitzungen und -beschlüsse müssen in Schriftform protokolliert und den Mitgliedern der Fachgesellschaft per email bekannt gegeben werden.

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung der Ziele der Fachgesellschaft dienen und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm obliegt insbesondere:

- die vorbereitende Planung im Sinne der Zielsetzung der Fachgesellschaft
- Sofortentscheidungen zu aktuellen Fragestellungen, die dringliche Stellungnahmen erfordern
- Die Organisation der wissenschaftlichen Tagung der Fachgesellschaft Kinderpathologie.
- Aufbau eines Forums für wissenschaftliche Aktivitäten im Bereich Kinderpathologie
- Interaktion mit anderen Fachgesellschaften und Öffentlichkeitsarbeit

Eine Beratung des Vorstandes durch den wissenschaftlichen Beirat bei diesen Fragestellungen ist zu empfehlen.

Die Vorsitzenden übernehmen die Leitung der Mitgliederversammlungen.

Aufgaben des Schriftführers

Er erstellt, archiviert und verwaltet die Protokolle der Mitgliederversammlungen und gibt diese vorzugsweise in elektronischer Form an seinen Nachfolger weiter. Eine

Sammlung aller Protokolle sollte immer beim aktuellen Schriftführer einsehbar sein. Alle Mitglieder haben das Recht die Sitzungsprotokolle einzusehen. Eine weitere Aufgabe ist die Verwaltung und Pflege der Mitgliederliste.

Aufgaben des Kassenwartes

Der Kassenwart muss den Überblick über die Finanzen des Vereines wahren. Er ist dafür verantwortlich, dass über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines nachvollziehbar Buch geführt wird und die Unterlagen bei Bedarf vollständig dem Finanzamt vorgelegt werden können.

Der Kassenwart muss den Vorstand sofort informieren, wenn die Liquidität des Vereines bedroht wird.

Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates

Beratung des Vorstandes, insbesondere bei der Organisation von wissenschaftlichen Tagungen und Aktivitäten sowie bei der Interaktion mit anderen Gesellschaften.

§7. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal pro Jahr, möglichst im Herbst, abgehalten.

Die so abgehaltene Mitgliederversammlung ist bei jeder Zahl von Stimmberechtigten beschlussfähig.

Es kann eine Mitgliederversammlung auch als online-Veranstaltung oder als Hybridlösung durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass die online teilnehmenden Mitglieder als Mitglieder der Fachgesellschaft identifiziert werden können.

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher mittels einer Einladung in Textform mitzuteilen.

In der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten zu behandeln:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
2. Bekanntgabe von Vorstandsbeschlüssen
3. Bericht des Kassenwartes und Beschluss der Jahresrechnung
4. Tagesordnungspunkte
5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und eines Kassenprüfers im Abstand von 3 Jahren oder bei Bedarf

Tagesordnungspunkte

Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis zu 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Der Vorstand hat die Punkte auf Relevanz und rechtliche Bedingungen hin zu überprüfen.

Die Tagungsordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern der Fachgesellschaft spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

In dringlichen Fällen können auch innerhalb der Mitgliederversammlung noch Tagesordnungspunkte eingebracht werden.

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antragsteller muss Mitglied der Fachgesellschaft der Kinderpathologen sein und seinen Änderungsantrag mindestens 8 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an die Vorsitzenden richten. Die Vorsitzenden informieren alle Mitglieder, so dass jedem Mitglied mindestens 3 Wochen vor der nächsten Zusammenkunft eine entsprechende Nachricht zugeht. Die Vorsitzenden haben darauf zu achten, dass Satzungsänderungen keine Abweichung zum BGB enthalten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Dafür gelten dieselben Fristen wie für die ordentliche Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf Verlangen von Mitgliedern einberufen werden. Dazu müssen entsprechend § 37 Abs. 1 BGB mindestens 1/10 der Mitglieder einen gemeinsamen, schriftlichen Antrag beim Vorstand einbringen. Dieser muss daraufhin eine Mitgliederversammlung entsprechend der oben genannten Fristen einberufen.

Eine Verkürzung der Fristen darf nur bei begründeter Dringlichkeit vorgenommen werden.

Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird nach Fertigstellung allen Mitgliedern per email zugesandt.

§8. Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von einem Mitglied geprüft, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird (siehe § 7).
3. Die Jahresrechnung muss nach Prüfung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§9. Auflösung der Fachgesellschaft

1. Die Auflösung der Fachgesellschaft für Kinderpathologie kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Fachgesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Liquidatoren sind die Vorsitzenden als je einzelberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.